



Præsent. 23. April. 1722
Reichs-Hofrath.

An

Die Röm. Kayserlich: auch in Hispanien / Hungarn und Boheimb Königl. Majest.

Nähere allerunterthänigste Anzeig/wegen desß von
Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz zwaren außzuschrei-
ben verordnet - aber ratione Termini Comparitionis noch auff
einige wenige Zeit außgestellten Göllich - und Bergischen
Landtags.

Chur-Pfälzischen Anwaltdts

Ad Causam

Göllich-und Bergischer Land-Ständen:

Contra

Chur-Pfalz/als Hertzogen zu Göllich und Berg etc.

Appon. Adjctum
sub Num. I.

Rescript. in pto præt.
Applois.

0000

Aller

[Faint handwritten text from the adjacent page, including words like 'Causa', 'Præsent', and 'Reichs-Hofrath']

Copia

Carl Philipp Churfürst ꝛc.

Useren ꝛc. Uns ist annoch gnädigst erinnerlich/ was Wir Euch unlängst wegen Beschreibung Unserer Göllich- und Bergischen Landständen auff den 23. dieses zu Reassumirung der im nechst vorigen Jahr abgebrochener Landtags Handlungen gnädigst anbefohlen haben;

Nachdeme Wir nun diese ermelter Landständen Versammlung annoch auff einig wenige Zeit aufzustellen gnädigst gut befunden haben/ mithin Euch wegen des anderweitigen Termini Derselben Beschreibung unser nähere gnädigste Verordnung ertheilen werden;

Als bleibt Euch es mit dem gnädigsten Befehl hiebey unverhalten/ daß ihr besagten Landständen solches bald möglichst geziemend bekant machen - und den Erfolg ad Manus gehorsambst berichten sollet. Manheim den 13. ten April. 1722.

An

Göllich- und Berg. Geh. Rath also abgangen.

Copia

Reichs-Hoff-Raths Conclusi

Martis den 28. ten Aprilis 1722.

Ulich- und Bergische Landstände/ contra Chur-Pfalz als Herzogen zu Göllich Berg/ Rescripti in puncto Appellationis, sive Appellant. Anwaldt Georg Ferdinand von Maul sub praesent. 20. Martii exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 18. ten Xbris nup. supplicat humillimè, pro Clementissimè permittenda Collectatione Sumptuum Litis, transcribenda Commissione, & Causam hic decidendo, inhibenda excessiva eaque praepotenti Conscriptioe Collectarum, restituendo exactam summam bis Centum mille Imperialium, exsolvendisque Diectis.

Econtra Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in Literis ad Imperatorem sub dato 5. & praesent. 26. Martii erstatten Dero Bericht ad Conclusum de 18. Xbris nup. mit Bitt/ umb allergnädigst Verhaltungs-Befehl.

In eadem Impetrat. Anwaldt Johan Baptista Mureretti sub praesent. 13. hujus exhibet allerunterthänigste Anzeig eines von seinem Herrn Principalen auff den 23. ten dieses aufgeschriebenen Landtags/ appon. ultm. Conclusum in duplo.

In ead. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in aliis Lit. ad Imperatorem sub dato 9. & praesent. 20. hujus exhibitis per dictum Mureretti beschwären sich über die von denen Landständen in der Statt Coblen veranlaste Truck- und öffentliche Verkaufung der in Sachen gepflogenen Handlungen/ mit Bitt/ dieß Unternehmen zu andern/ die gefertigte Exemplaria aber an die Churfürstl. Cansley zu lieffern/ und den ferneren Truck/ oder Veräußerung ernstlich zu inhibiren/appon. Lit. A. usque K.

Idem Mureretti sub praesent. 23. ten ejusdem zeigt allerunterthänigst an/ wie daß Ihro Churfürstl. Durchl. zwar den Landtag außzuschreiben verordnet/ aber Ratione Temporis Comparitionis noch auff wenige Zeit aufgestellt worden. appon. num. 1. in duplo.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1. Hat die ferner gesuchte Inhibition in Puncto der Provisional Stewr-Außschreibung/ gestalten Sachen und Umständen nach/ nicht statt/ sondern last man es dießfals/ wie auch der übriger Impetrant. Begehren haben bey dem ehemahligen/ insonderheit aber unterm 23. ten May/ und 18. Xbris nuperorum ergangenen Kayf. Verordnungen annoch bewenden.

0000 2

1. Fiat

2. Fiat anderweites Decretum an die Impetrant. Landstände: Jhro Kayf. Maj. könnte nicht anders/ als beförmlich vorkommen/ daß Sie Landstände denen von Allerhöchst Derofelben in Sachen mehrmahlen erlassenen Kayserl. Verordnungen/ und zu gründt- und scheidlicher Abheffung ihrer angebrachter Beschwärden Selbst gegebenen allergnädigsten Finger- Zeig/ zu solchem Ende auch von Kayf. Allerhöchsten Ampts- wegen jüngst angeordneter Commission, zur Güte sich gleichwohlen noch nicht fügen- sonderen vielmehr auff ihrem ehemahligen nach reiffer der Sachen Erwegung wiederholten unbescheidenen Begehren annoch beharren wolten; Allerhöchstgedachte Jhre Kayf. Majest. wolten demnach Sie Stände hiermit fernerweit allergnädigst ermahnet haben/ mit verzüglichen Einwendungen in dieses des Landts Ruhe/ und Wohlstand betreffenden wichtigen Sachen sich weiters nicht auffzuhalten/ sonderen bey der vom Herrn Churfürsten nun anderweit anberaumbter Tagsetzung die Landtags- Handlungen/ und mit- hin das Haupt- Bewilligungs- Geschäft so wohl/ als andere dahin gehörige gemeine Landts Angelegenheiten/ ohne weiteren Verzug/ gewürrig mit anzugehen - weniger nicht den würrlichen Fortgang der von Mehrallerhöchst Jhro Kayf. Majest. der Sachen Umständen nach nöthig befunden - zu ihr der Ständen/ und des Landes Besten abgezielten Commissarischen Vermittlung (als welche die gnädigst angeordnete Kayf. Commission mit thünlicher Erspahrung der Koften vorzunehmen von selbst bedacht seyn würde) ihres Orths bestens mit zu befördern/ forth demnechst/ wan Sie es ihrer Seiths an schuldigem Beytritt/ und Mitwürckung nicht erwinden lassen/weiterer Kayf. Verordnung allergehorsambst zu gewärtigen;

Nachdeme auch von dem Herrn Churfürsten beschwerend angezeigt worden/ wasmaßen Sie Landstände die in Sachen bißhero gepflogene Schrift- und Handlungen mit allen ihren Beylagen in der Statt Eöllen zu offenem Truck bringen- und männiglich seyl biethen lassen/ dergestalt zwar/ daß bereits eine namhafte Anzahl solcher Exemplarien an Frembde und Außwärtige würrlich verkauft zu seyn- hierdurch des Herrn Churfürstens billige Empfindung/ die Interna des Landes/ wider ihr der Ständen desfalls obhabende Pflicht/ mit ungebührlichen Anziehungen sein- und seines Herren Vorfahren Landts- Fürstl. Verfügungen ungebührlich wären divulgirt worden; als hätten Sie Stände nicht nur die indessen bey dem Truck eingelöste Exemplarien/ als viel Sie deren zu ihrer/ und des Richters Information nicht benöthiget/ gebettener maßen zur Gülich- und Bergischen Hoff- Cancley hinwieder einzulieffern/ und die an Frembde allschon veräußert/ so viel an Ihnen ist/ zu gleichmäffiger Auslieferung wieder einzuziehen: im übrigen aber bey Jhro Kayf. Maj. sich solchen Beginnens halben in Zeit zwey Monath gehorsambst zu verantworten.

3. Mit Anführung der diesfalls von dem Herrn Churfürsten eingebragten Beschwärungen/ rescribatur dem Magistrat der Statt Eöllen/ die weitere Aufschlag und Verkaufung solchen Trucks ferner nit zu gestatten/ und bey Namthaffter ernstlicher Straff unverlängter zu verbiethen - forth desfalls in zwey Monath sein Gehorsamb anzuzeigen: & hæc omnia

4. Notificentur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz/ als Herzogen zu Gülich und Berg per Rescriptum, mit Erinnerung/ den jüngst außgeschriebenen Landtag/ mittels anderweiter Tagsetzung/ nunmehr in Activität zu setzen und/ Zufolg Jhro Kayf. Maj. in Sachen mehrmahlen geäußerten gnädigsten Willens- Meinung/ das ganze Werck zu gedeylicher Abhandlung und Endtschafft zu befördern.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Die Rom. Kayf.
in Hispanien
Boheims Könige

ernere allerunterchänigste
wegen des auff den 18. Junij
beschreiben verordneten Gülich- und
und an Dem würrlichen abzumanglich
verjährigen Ewer Eintrags - Quanto
wils angestret moderaten.

Churfürstlich Gülich- und Berg
Ad Curiam
Gülich- und Bergischer
Contra
Cur- Vult. als Herzogen zu
vno Alia

An